

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 4uf100_09
letzte Aktualisierung: 13.04.2010

OLG Bremen, 25.02.2010- 4 UF 100/09

BGB § 1618 S. 2.

Additive Einbenennung ist bei Kleinkindern prinzipiell nicht erforderlich

Bei Kindern im Kleinkindalter, für die der Familienname kaum eine Bedeutung hat, ist eine additive Einbenennung im Sinne des § 1618 S. 2 BGB in der Regel noch nicht zum Wohle des Kindes erforderlich.

Gründe

I.

Aus der früheren nichtehelichen Beziehung der Kindeseltern stammt das genannte Kind. Die Kindesmutter ist alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge. Sie hat zwischenzeitlich Herrn S. geheiratet und führt den Namen ihres Ehemannes, mit dem sie ein weiteres Kind erwartet, als Ehenamen. Nachdem die Kindesmutter zunächst eine Einbenennung des Kindes in den Namen S. angestrebt hatte, verfolgt sie nunmehr eine Einbenennung in den Namen S.-Q.. Der Kindesvater verweigert seine Einwilligung hierzu.

Das Amtsgericht hat die Kindeseltern und den Ehemann der Kindesmutter persönlich angehört. Mit Beschluss vom 06.10.2009, welcher der Kindesmutter am 15.10.2009 zugestellt worden ist, hat das Amtsgericht den Antrag der Kindesmutter zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Kindesmutter mit ihrer am 16.11.2009, einem Montag, eingelegten und zugleich begründeten befristeten Beschwerde.

Die Kindesmutter beantragt,

unter Abänderung des Beschlusses vom 06.10.2009 die Einwilligung des Antragsgegners in die Abänderung des Familiennamens des Kindes C. Q., geboren am [...] 2007, in C. S.-Q. zu ersetzen.

Der Kindesvater beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

II.

Die befristete Beschwerde ist gemäß §§ 621e Abs. 1, 621 Abs. 1 Nr. 1 ZPO a.F., die hier ebenso wie die im folgenden zitierten Vorschriften des FGG aufgrund der Übergangsvorschrift des Art. 111 Abs. 1 FGG-RG noch Anwendung finden, statthaft und auch im Übrigen zulässig, sie ist aber unbegründet.

Zu Recht hat das Amtsgericht den Antrag der Kindesmutter auf Ersetzung der Zustimmung des Kindesvaters zur additiven Einbenennung zurückgewiesen.

Gemäß § 1618 S. 4 BGB kann die Einwilligung des anderen Elternteils in eine Einbenennung gerichtlich ersetzt werden, wenn die Einbenennung zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Ersetzung der Einwilligung zu einer additiven Einbenennung nach § 1618 S. 2 BGB kommt unter weniger schwerwiegenden Voraussetzungen in Betracht als diejenige zu einer exklusiven Einbenennung nach S. 1 der Vorschrift, weil sie den milderen Eingriff in das Elternrecht des nicht betreuenden Elternteils darstellt (BGH, FamRZ 2002, 94; OLG Stuttgart, FamRZ 2004, 1990; OLG Köln, FamRZ 2003, 630). Gleichwohl muss auch eine additive Einbenennung mit einem deutlichen Gewinn für die Kindesinteressen verbunden sein, wenn auch die Anforderungen geringer sind als bei einer exklusiven Einbenennung. Auch diese geringeren Voraussetzungen einer additiven Einbenennung liegen hier derzeit noch nicht vor.

Die Integration des Kindes in die neue Familie der Kindesmutter erfordert derzeit noch keine, auch keine additive Einbenennung. C. ist erst 2 Jahre und [...] Monate alt. Kinder dieses Alters werden überwiegend mit dem Vornamen angesprochen. Der Familienname hat für sie noch keine Bedeutung (vgl. Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten, 3. Auflage, S. 239). Daher ist die

Argumentation, die additive Einbenennung erlaube es dem Kind, sich nicht zwischen den Eltern entscheiden zu müssen, derzeit nicht von Belang.

Auch die von der Kindesmutter beschriebenen Alltagsschwierigkeiten erfordern keine additive Einbenennung des Kindes. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des Namensrechts, innerhalb der Familie verschiedene Namen zu führen, hat der Gesichtspunkt der Namensgleichheit in der Familie an Bedeutung verloren (OLG Hamm, FamRZ 1999, 1380, 1381; Hoppenz/Burandt, Familiensachen, 9. Auflage, § 1618 BGB Rn. 9). Eine Namensverschiedenheit trifft letztlich alle Trennungskinder, wenn der betreuende Elternteil wiederverheiratet ist und den Namen des neuen Ehepartners angenommen hat (OLG Hamm, FamRZ 2004, 1748). Dieser Umstand ist auch allgemein bekannt (Staudinger/Coester, BGB (2007), § 1618 Rn. 32), so dass in der Regel bei Namensabweichungen keine besonderen Schwierigkeiten auftreten dürften. Soweit die Kindesmutter Schwierigkeiten bei Flugreisen oder Krankenhausaufenthalten sowie in Zusammenhang mit dem Wohnsitz der Familie in den Niederlanden beschrieben hat, liegt es an ihr, zukünftig im Vorfeld zu klären, welche Dokumente jeweils erforderlich sind. Der gegebenenfalls etwas erhöhte Erklärungsaufwand der Kindesmutter im Hinblick auf den abweichenden Familiennamen ihrer Tochter rechtfertigt jedenfalls keine, auch keine additive Einbenennung.

Es muss nämlich auf der anderen Seite berücksichtigt werden, dass die Namenskontinuität ebenfalls von großer Bedeutung für das Kindeswohl ist. Insofern hat das Amtsgericht zu Recht maßgeblich auf das Kriterium der Beständigkeit der Ehe der Kindesmutter abgestellt. Es ist hierbei die erfahrungsgemäße Instabilität von so genannten Stiefelternfamilien zu beachten (vgl. Staudinger/Coester, a.a.O., § 1618 Rn. 4 und 27). Bei einem Scheitern der Ehe besteht die Gefahr, dass das Kind mit dem Namen des Stiefelternanteils gegebenenfalls ganz allein dastehen könnte (Palandt/Diederichsen, BGB, 68. Auflage, § 1618 Rn. 18). Diese Gefahr ist bei der additiven Einbenennung zwar grundsätzlich geringer, weil gemäß § 1618 S. 2 HS 2 BGB im Falle der Wiederverheiratung des betreuenden Elternteils eine erneute additive Einbenennung möglich ist. Jedoch liegt auch eine mehrfache Umbenennung nicht im Interesse des Kindeswohls. Bedeutsam für die Beurteilung der Stabilität der Einbenennungsehe ist vor allem deren bisherige Dauer (OLG Koblenz, FamRZ 2000, 690; OLG Düsseldorf, FamRZ 2000, 691, 692; Staudinger/Coester, a.a.O., § 1618 Rn. 32). Die Ehe der Kindesmutter mit Herrn Sauerwein besteht seit dem 26.09.2008. Es ist unstrittig, dass die Kindesmutter bereits vor der Beziehung zum Kindesvater längere Zeit mit Herrn S. zusammen war und sich insofern bereits einmal von diesem getrennt hat. Insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Umbenennung für C. derzeit altersbedingt noch ohne Bedeutung ist (vgl. oben), ist zum jetzigen Zeitpunkt eine additive Einbenennung noch nicht zum Wohle des Kindes erforderlich. Es ist noch abzuwarten, ob die Ehe der Kindesmutter mit Herrn S., die erst vor 17 Monaten geschlossen wurde, dauerhaft Bestand haben wird.

Von einer erneuten persönlichen Anhörung der Kindeseltern und des Ehemannes der Kindesmutter hat der Senat angesichts der erst kürzlich vom Amtsgericht durchgeführten Anhörungen abgesehen, weil durch eine erneute Anhörung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind.

Von einer persönlichen Anhörung des Kindes hat der Senat ebenso wie das Amtsgericht abgesehen, weil C. aufgrund ihres Alters von 2 Jahren und [...] Monaten die Bedeutung des Verfahrensgegenstandes noch nicht erfassen kann und ihre Willensbekundungen daher nicht von Bedeutung sind.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers hält der Senat für nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FGG liegen nicht vor, denn die von der Antragstellerin lediglich angestrebte additive Einbenennung, durch welche das Namensband zum leiblichen

Vater nicht vollständig getrennt würde, steht jedenfalls nicht in erheblichem Gegensatz zu den Interessen des Kindes.

Auch eine Anhörung des Jugendamtes ist entbehrlich. In § 49a FGG wird eine Anhörung des Jugendamtes in Einbenennungsfällen nicht ausdrücklich angeordnet. Gleichwohl kann eine Anhörung gemäß § 12 FGG zum Zwecke der Ermittlung entscheidungserheblicher Tatsachen geboten sein (Jansen/Zorn, FGG, 3. Auflage, § 49a Rn. 18). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, weil entsprechend den vorstehenden Ausführungen die Zurückweisung des Antrages maßgeblich darauf beruht, dass einerseits eine Namensänderung derzeit für C. altersbedingt keinen Gewinn bringt und andererseits eine gewisse statistische Wahrscheinlichkeit für ein Scheitern von Stiefkindfamilien besteht, so dass unter dem Gesichtspunkt der Namenskontinuität mit der Einbenennung noch einige Zeit abgewartet werden soll. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Anhörung des Jugendamtes hier noch neue entscheidungserhebliche Tatsachen hervorbringen könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13a Abs. 1 S. 2 FGG, die Festsetzung des Gegenstandswerts auf §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 KostO.